

Merkblatt

zur Verpflichtungserklärung gem. §§ 82 bis 84 Ausländergesetz

Der Erklärende (Gastgeber) ist nach § 84 Ausländergesetz (AuslG) verpflichtet, sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch der genannten Person beruhen. Aufwendungen, die auf Beitragsleistungen beruhen, sind nicht zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch steht jeder öffentlichen Stelle zu, die öffentliche Mittel aufgewendet hat und ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar.

Die Ausländerbehörde unterrichtet auf Ersuchen oder, wenn sie Kenntnis davon erhalten hat, dass öffentliche Mittel in Anspruch genommen worden sind, ohne Ersuchen unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung und ist berechtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu ist sie gemäß § 84 Abs. 4 AuslG befugt. Die Daten dürfen vom Empfänger nur zum Zwecke der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel und der Versagung weiterer Leistungen verwendet werden.

Gemäß § 82 Abs. 1 AuslG in Verbindung mit § 83 AuslG hat der Ausländer Kosten, die durch seine Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung entstehen, zu tragen. Neben dem Ausländer haftet gemäß § 82 Abs. 2 AuslG für die in Abs. 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

Der Gastgeber hat den Ausländer, sofern dieser beabsichtigt, sich länger als 1 Monat im Bundesgebiet aufzuhalten, beim zuständigen Meldeamt anzumelden. Dies soll innerhalb 1 Woche nach der Einreise geschehen (§15 Meldegesetz).

Die Bearbeitungsgebühr für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung beträgt 20,- Euro (§ 3 Nr. 10 AuslGebV).